

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener
Ratsbeschlüsse
Bestandteile:**

**Verordnung vom 14.11.2002
1. Änderungsverordnung vom 16.05.2013**

**Verordnung der Stadt Wildeshausen über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen am 14.11.2002 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Wildeshausen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (z.B. Sammelparkuhr) zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Höhe der Gebühr

Eine Parkdauer von 15 Minuten mit einem Nullparkschein ist gebührenfrei. Im Rahmen der zulässigen Parkzeit beträgt die Parkgebühr 50 Cent je angefangene halbe Stunde.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen entsprechenden Einrichtung zulässig ist.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Mit Rechtskraft dieser Gebührenordnung tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Wildeshausen vom 15.03.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.05.2013, durch die der § 2 geändert wurde, tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Wildeshausen, 16.05.2013

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi